

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltung

Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Firma ITEC Entwicklungs- und Vertriebsgesellschaft mbH -nachstehend Verkäufer genannt- erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, gelten sie für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Nebenabreden, Zusagen oder andere von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Ergänzungen nach erfolgter Auftragsbestätigung bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Angaben zu Maßen und Gewichten, verwendetem Material und Fabrikaten sowie Zeichnungen und andere Leistungsdaten gelten nur beispielhaft und sind für den Verkäufer, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, unverbindlich. Konstruktionsänderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung sind vorbehalten.

3. Lieferung und Lieferzeit

Die Lieferung gemäß dem Leistungsangebot des Verkäufers erfolgt, falls hierzu keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, unfrei. Bei Lieferungen mit einem Nettowert unter 50 Euro werden zusätzlich 10 Euro Verwaltungskosten berechnet.

Verlangt der Käufer eine besondere Verpackung und Lieferung (z.B. Nachtexpress), gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Zur Teillieferung oder Teilleistungen ist der Verkäufer jederzeit berechtigt. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Waren das Lager des Verkäufers verlassen oder an den Transport ausführende Person übergeben werden.

Bei Lieferung auf Abruf verpflichtet sich der Verkäufer, die Ware auf Gefahr des Käufers einen Monat kostenfrei zu lagern. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Verkäufer nach seiner Wahl Abnahme verlangen oder Lagerkosten berechnen. Die Waren gelten von Beginn der Lagerung an als ab Werk geliefert und können dem Käufer voll in Rechnung gestellt werden.

Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem die Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Käufer und Verkäufer schriftlich vorliegt. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungen berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzugs, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens zehn Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat.

Soweit vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände dem Verkäufer die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, ist der Verkäufer berechtigt die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat der Verkäufer z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer, den Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

4. Annahmeverweigerung

Im Falle der Annahmeverweigerungen haftet der Käufer für die dadurch entstehenden Kosten und Schäden, es sei denn, die Annahmeverweigerung beruht auf Falschliefung oder einen Transportschaden, der die Weiterverwendung der Gesamtlieferung erheblich beeinträchtigt oder unmöglich macht.

Rücksendungen von Lieferungen ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers werden nicht angenommen. Die Gefahr bei Rücksendungen trägt der Käufer, auch dann, wenn die Rückführung mit LKW oder PKW des Verkäufers erfolgt. Rücksendungen von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Käufers besonders beschaffter Ware sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Begleichung der Rechnung oder sonstiger Forderungen aus laufender Rechnung unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang an Dritte weiter zu veräußern. Der Besteller tritt hiermit in voraus die Kaufpreisforderung gegen den Dritten in Höhe des uns zustehenden Rechnungsbetrages ab. Er ist ermächtigt die abgetretene Forderung so lange einzubeziehen, wie er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt.

Der Käufer ist verpflichtet, uns sofort Mitteilung zu machen, wenn von uns gelieferte Waren gepfändet werden oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird.

6. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer ab Werk. Rechnungen sind innerhalb 21 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles oder bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins der vereinbarten Zahlung tritt Verzug ohne Mahnung ein. Vom Tage des Verzuges an sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haftet der Verkäufer wie folgt:

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen, ist der Vertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gelten die §§377 und 379 HGB mit der Maßgabe, dass erkennbare Mängel binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen sind.

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Verkäufers auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

Die Haftung des Verkäufers endet mit Ablauf der jeweils gesetzlichen Frist; bei Saisonmaschinen jedoch frühestens mit Ablauf der ersten Einsatzzeit.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Verkäufers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang, frühestens jedoch mit Ablauf der jeweils gesetzlichen Frist. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind.

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.

Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schaden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Verkäufer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, so läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachte Betriebsunterbrechung verlängert.

Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben. Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer ebenfalls zurücktreten. Statt des Rücktritts (Wandlung) kann der Käufer vom Verkäufer Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.

Weitere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden ist. Dies gilt aber nicht, sofern die Schadenursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter des Verkäufers beruht. Gleiches gilt, sofern den gelieferten Maschinen, Geräten usw. eine schriftlich zugesicherter Eigenschaft fehlt.

Für gebrauchte Waren übernimmt der Verkäufer nur dann eine Mängelhaftung, wenn dies mit dem Käufer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

8. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllung bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Verkäufers.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.